

# Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung nach § 54 i. V. m. § 79 Abs. 4 BBiG zum anerkannten Abschluss Geprüfter Binnenschiffermeister/Geprüfte Binnenschiffermeisterin

Die Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 29. Juni 2016 als zuständige Stelle nach § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 436 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Geprüften Binnenschiffermeister/zur Geprüften Binnenschiffermeisterin.

## § 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Geprüften Binnenschiffermeister/zur Geprüften Binnenschiffermeisterin erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 8 durchführen.
- (2) Ziel der Prüfung ist der Nachweis der Qualifikation zum Geprüften Binnenschiffermeister/zur Geprüften Binnenschiffermeisterin und damit die Befähigung:
  1. in Binnenschiffahrtsbetrieben unterschiedlicher Größe und Betriebsform (Fracht-/Fahrgastschiffahrt) in verschiedenen Bereichen und Tätigkeitsfeldern eines Binnenschiffahrtsbetriebes Sach-, Organisations- und Führungsaufgaben wahrzunehmen und
  2. sich auf verändernde Methoden und Systeme des Binnenschiffahrtsbetriebes, auf sich wandelnde Strukturen der Arbeitsorganisation sowie auf neue Anforderungen der Organisationsentwicklung, der Personalführung und -entwicklung flexibel einzustellen und den technisch-organisatorischen Wandel im Binnenschiffahrtsbetrieb mitzugestalten.
- (3) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Qualifikation vorhanden ist, insbesondere folgende in Zusammenhang stehende Aufgaben eines Geprüften Binnenschiffermeisters/einer Geprüften Binnenschiffermeisterin im Handlungsfeld eines Betriebs-/Schiffsführers/einer Betriebs-/Schiffsführerin wahrzunehmen:
  1. Überwachen und Gewährleisten der Funktions- und Einsatzfähigkeit von Geräten, Maschinen und Anlagen (technische Ressourcen) sowie der Sicherheit des Binnenschiffahrtsbetriebs insgesamt;
  2. Planen, Steuern und Überwachen der Betriebsabläufe unter Beachtung der in der Binnenschiffahrt geltenden Verordnungen, Regeln, Richtlinien und polizeilichen Vorschriften sowie grundsätzlicher wirtschaftlicher, technischer und rechtlicher Anforderungen;
  3. Erkennen von Störungen im Betriebsablauf und Einleitung geeigneter Maßnahmen zu deren Beseitigung, Koordination und Überwachen der Instandhaltung;
  4. Umsetzen von Innovationen und technischen Weiterentwicklungen im Binnenschiffahrtsbetrieb;
  5. Verantworten der Beförderung von Personen sowie des Werterhalts von Materialien und Produkten bei Lade- und Löschvorgängen, bei An- und Ablegemanövern und dem Transport;
  6. Erstellen von Kapazitäts- und Kostenplänen, Überwachen der Kostenentwicklung und Budgetvorgaben, Kosten-Leistungsrechnung, Finanzierung;
  7. Führen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und Fördern ihrer beruflichen Entwicklung;
  8. Anleiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu einem selbstständigen, verantwortlichen Handeln, Beteiligten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an Entscheidungsprozessen und Fördern des Qualitätsbewusstseins;
  9. Wahrnehmen der Ausbildungsverantwortung;
  10. Gestalten und Einrichten der Arbeitsplätze nach ergonomischen Gesichtspunkten und unter Beachtung entsprechender Vorschriften, Verordnungen und Normen;
  11. Gewährleisten der Einhaltung der Vorschriften der Arbeitssicherheit sowie des Umwelt- und Gesundheitsschutzes;
  12. Sicherstellen eines rechtzeitigen und angemessenen Informationstransfers und Fördern der Kommunikation zwischen allen Beteiligten;

13. Beraten von Kunden, Betreuen der Kunden und Lieferanten, Fördern der Kundenzufriedenheit, Kundenbeziehungsmanagement;
  14. Ableiten und Umsetzen der Qualitätsziele, Planen und Gewährleisten der Qualitäts- und Quantitätsvorgaben, Termintreue (Qualitätsmanagement).
- (4) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss Geprüfter Binnenschiffermeister/Geprüfte Binnenschiffermeisterin.

## § 2 Umfang der Meisterqualifikation und Gliederung der Prüfung

- (1) Die Qualifikation zum Geprüften Binnenschiffermeister/zur Geprüften Binnenschiffermeisterin umfasst:
  1. Berufs- und arbeitspädagogische Qualifikationen,
  2. Grundlegende Qualifikationen (fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen),
  3. Handlungsspezifische Qualifikationen.
- (2) Der Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung ist durch eine erfolgreich abgelegte Prüfung nach § 4 der Ausbilder-Eignungsverordnung oder durch eine andere erfolgreich abgelegte vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss nachzuweisen. Der Prüfungsnachweis ist vor Beginn der letzten Prüfungsleistung zu erbringen.
- (3) Die Prüfung zum Geprüften Binnenschiffermeister/zur Geprüften Binnenschiffermeisterin gliedert sich in die Prüfungsteile:
  1. Grundlegende Qualifikationen,
  2. Handlungsspezifische Qualifikationen.
- (4) Im Prüfungsteil nach Absatz 3 Nummer 1 ist schriftlich in Form von anwendungsbezogenen Aufgabenstellungen gemäß § 4 zu prüfen.
- (5) Im Prüfungsteil nach Absatz 3 Nummer 2 ist schriftlich und mündlich nach § 5 zu prüfen.

## § 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung im Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:
  1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in dem anerkannten Ausbildungsberuf des Binnenschiffers/der Binnenschifferin oder
  2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens einjährige einschlägige Berufspraxis oder
  3. eine mindestens vierjährige einschlägige Berufspraxis.
- (2) Zur Prüfung im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:
  1. das Ablegen des Prüfungsteils „Grundlegende Qualifikationen“, das nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, und
  2. ein Befähigungszeugnis (Patent) nach der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein (RheinSchPersV) (außer Sportpatent) oder die Schifferpatente der Klassen A, B, C1, C2, D1, D2 und F nach der Binnenschifferpatentverordnung und
  3. ein Radapatent.
- (3) Die Berufspraxis gemäß den Absätzen 1 und 2 soll wesentliche Bezüge zur Tätigkeit eines Binnenschiffermeisters/einer Binnenschiffermeisterin gemäß § 1 Absatz 3 haben.
- (4) Abweichend von den in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen ist zur Prüfung auch zuzulassen, wer durch Vorlage sonstiger Patente, zusätzlich erworbener Streckenkenntnisse und/oder anderweitig erlangter dokumentierter Kompetenzen glaubhaft macht, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) erworben zu haben, die eine Zulassung zur Prüfung

rechtfertigen. Das Gleiche gilt für ein Patent, das wegen fehlender Tauglichkeit ruht, seine Gültigkeit verloren hat oder entzogen wurde.

## § 4 Grundlegende Qualifikationen

- (1) Im Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ ist in folgenden Prüfungsbereichen zu prüfen:
  1. Rechtsbewusstes Handeln,
  2. Betriebswirtschaftliches Handeln,
  3. Anwenden von Methoden der Information, Kommunikation und Planung,
  4. Zusammenarbeit im Betrieb,
  5. Berücksichtigen naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten.
- (2) Im Prüfungsbereich „Rechtsbewusstes Handeln“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, bezogen auf die beruflichen Aufgaben einschlägige Rechtsvorschriften zu berücksichtigen. Dazu gehört die Fähigkeit, die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter arbeitsrechtlichen Aspekten zu gestalten sowie den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz nach rechtlichen Grundlagen zu gewährleisten und die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen sicherzustellen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
  1. Berücksichtigen arbeitsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen bei der Gestaltung individueller Arbeitsverhältnisse und bei Fehlverhalten von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, insbesondere unter Berücksichtigung des Arbeitsvertragsrechts, des Tarifvertragsrechts und betrieblicher Vereinbarungen;
  2. Berücksichtigen der Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes, insbesondere der Beteiligungsrechte betriebsverfassungsrechtlicher Organe;
  3. Berücksichtigen rechtlicher Bestimmungen hinsichtlich der Sozialversicherung, der Entgeltfindung sowie der Arbeitsförderung;
  4. Berücksichtigen arbeitsschutz- und arbeitssicherheitsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen in Abstimmung mit betrieblichen und außerbetrieblichen Institutionen;
  5. Berücksichtigen der Vorschriften des Umweltrechts, insbesondere hinsichtlich des Gewässer- und Bodenschutzes, der Abfallbeseitigung, der Luftreinhaltung und der Lärmbekämpfung, des Strahlenschutzes und des Schutzes vor gefährlichen Stoffen;
  6. Berücksichtigen einschlägiger wirtschaftsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere der Produktverantwortung, der Produkthaftung sowie des Datenschutzes.
- (3) Im Prüfungsbereich „Betriebswirtschaftliches Handeln“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, bezogen auf die beruflichen Aufgaben betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen und volkswirtschaftliche Zusammenhänge herzustellen. Es sollen Unternehmensformen dargestellt sowie deren Auswirkungen auf die eigene Aufgabenwahrnehmung analysiert und beurteilt werden können. Weiterhin soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, betriebliche Abläufe nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu planen, zu beurteilen und zu beeinflussen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
  1. Berücksichtigen der ökonomischen Handlungsprinzipien von Unternehmen unter Einbeziehung volkswirtschaftlicher Zusammenhänge und sozialer Wirkungen;
  2. Berücksichtigen der Grundsätze betrieblicher Aufbau- und Ablauforganisation;
  3. Nutzen der Möglichkeiten der Organisationsentwicklung;
  4. Anwenden von Methoden der Entgeltfindung und der kontinuierlichen betrieblichen Verbesserung;
  5. Durchführen von Kostenrechnungen sowie Anwenden von Kalkulationsverfahren.
- (4) Im Prüfungsbereich „Anwenden von Methoden der Information, Kommunikation und Planung“ soll die Fähigkeit

- nachgewiesen werden, Projekte und Prozesse zu analysieren, zu planen und transparent zu machen. Dazu gehört die Fähigkeit, Daten aufzubereiten, technische Unterlagen zu erstellen, entsprechende Planungstechniken einzusetzen sowie angemessene Präsentationstechniken anzuwenden. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
1. Erfassen, Analysieren und Aufbereiten von Prozess- und Produktionsdaten mittels EDV-Systemen und Bewerten visualisierter Daten;
  2. Bewerten von Planungstechniken und Analysemethoden sowie deren Anwendungsmöglichkeiten;
  3. Anwenden von Präsentationstechniken;
  4. Erstellen von technischen Unterlagen, Entwürfen, Statistiken, Tabellen und Diagrammen;
  5. Anwenden von Projektmanagementmethoden;
  6. Auswählen und Anwenden von Informations- und Kommunikationsformen einschließlich des Einsatzes entsprechender Informations- und Kommunikationsmittel.
- (5) Im Prüfungsbereich „Zusammenarbeit im Betrieb“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Zusammenhänge des Sozialverhaltens zu erkennen, ihre Auswirkungen auf die Zusammenarbeit zu beurteilen und durch angemessene Maßnahmen auf eine zielorientierte und effiziente Zusammenarbeit hinzuwirken. Dazu gehört die Fähigkeit, die Leistungsbereitschaft der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu fördern, betriebliche Probleme und soziale Konflikte zu lösen sowie Führungsgrundsätze zu berücksichtigen und angemessene Führungstechniken anzuwenden. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
1. Beurteilen und Fördern der beruflichen Entwicklung Einzelner unter Beachtung des bisherigen Berufsweges und unter Beachtung persönlicher und sozialer Gegebenheiten;
  2. Beurteilen und Berücksichtigen des Einflusses von Arbeitsorganisation und Arbeitsplatz auf das Sozialverhalten und das Betriebsklima sowie Ergreifen von Maßnahmen zu deren Verbesserung;
  3. Beurteilen von Einflüssen der Gruppenstruktur auf das Gruppenverhalten und die Zusammenarbeit sowie Entwickeln und Umsetzen von Alternativen;
  4. Auseinandersetzen mit eigenem und fremdem Führungsverhalten, Umsetzen von Führungsgrundsätzen;
  5. Anwenden von Führungsmethoden und -techniken einschließlich Vereinbarungen entsprechender Handlungsspielräume, um Leistungsbereitschaft und Zusammenarbeit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu fördern;
  6. Fördern der Kommunikation und Kooperation durch Anwenden von Methoden zur Lösung betrieblicher Probleme und sozialer Konflikte.
- (6) Im Prüfungsbereich „Berücksichtigen naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, naturwissenschaftliche und technische Gesetzmäßigkeiten bei der Lösung von Aufgaben aus der betrieblichen Praxis anzuwenden. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
1. Berücksichtigen der Auswirkung naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten auf Materialien, Maschinen, Mensch und Umwelt;
  2. Berechnen technischer Größen unter Berücksichtigung von Normen, Sicherheitsvorschriften und Umweltvorschriften für Lagerung, Umschlag und Transport;
  3. Verwenden unterschiedlicher Energieformen im Betrieb sowie Beachten der damit zusammenhängenden Auswirkungen auf Mensch und Umwelt.
- (7) Die Bearbeitungsdauer für die schriftlichen Aufgaben in den in Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Prüfungsbereichen soll insgesamt höchstens acht Stunden betragen, für jeden Prüfungsbereich nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 mindestens 90 Minuten, für den Prüfungsbereich nach Absatz 1 Nummer 5 mindestens 60 Minuten.
- (8) Würden in nicht mehr als zwei der in Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Prüfungsbereiche mangelhafte Prüfungsleistungen erbracht, ist in diesen Prüfungsbereichen eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer oder mehreren ungenügenden Prüfungsleistungen besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsbereich und Prüfungsteilnehmer oder Prüfungsteilnehmerin in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Prüfungsleistung zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.
1. Schiffsbetrieb,
  2. Schiffsmanagement,
  3. Führung und Personal.
- (2) Der Handlungsbereich „Schiffsbetrieb“ gliedert sich in folgende Qualifikationsschwerpunkte:
1. Schiffsbetriebs- und Umschlagstechnik,
  2. Leistungserstellung,
  3. Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz.
- (3) Im Qualifikationsschwerpunkt „Schiffsbetriebs- und Umschlagstechnik“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die technischen Voraussetzungen für den Schiffsbetrieb zu kennen und zu berücksichtigen. Dazu gehört die Fähigkeit, den technischen Zustand von Schiffen und Umschlagseinrichtungen einzuschätzen sowie die technischen Anlagen und Einrichtungen unter Beachtung sicherheitsrelevanter und anlagenspezifischer Vorschriften funktionsgerecht einzusetzen und ihre Instandhaltung in den Bereichen Wartung, Inspektion, Instandsetzung und Verbesserung zu planen, zu organisieren und zu überwachen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
1. Darstellen von technischen Einrichtungen der Schiffsbetriebs- und Umschlagstechnik;
  2. Planen und Durchführen von Instandhaltungsmaßnahmen;
  3. Erläutern von Umschlagseinrichtungen für unterschiedliche Schiffstypen;
  4. Planen von technischen Maßnahmen im Falle eines Notfalles;
  5. Planen und Umsetzen von technischen Weiterentwicklungen und Innovationen im Binnenschiffahrtsbetrieb.
- (4) Im Qualifikationsschwerpunkt „Leistungserstellung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, unter Berücksichtigung betrieblicher, gesetzlicher und sicherheitsrelevanter Vorschriften den Transport von Gütern und die Beförderung von Personen zu planen und durchzuführen. Dazu gehört die Fähigkeit, das Schiff in logistische Abläufe einzubinden und entsprechende Voraussetzungen an Bord zu schaffen bzw. einzuhalten, bordsseitige Mittel entsprechend sachgerecht und situationsgerecht einzusetzen sowie Gefahrenpotenziale einzuschätzen und ihnen kompetent und zielgerichtet zu begegnen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
1. Einordnen des Verkehrsträgers Binnenschiffahrt in die Logistikkette;
  2. Organisieren des Transports von Gütern;
  3. Steuern und Überwachen beim Laden und Löschen von Gütern;
  4. Organisieren des Fahrbetriebs bei der Beförderung von Personen;
  5. Steuern und Überwachen der Ein- bzw. Ausschiffung von Personen;
  6. Erkennen von Störungen im Betriebsablauf und Einleiten geeigneter Maßnahmen zu deren Beseitigung;
  7. Berücksichtigen der sicherheitsrelevanten Aspekte und der rechtlichen Rahmenbedingungen;
  8. Prüfen und Beachten der entsprechenden Dokumente bei der Leistungserstellung.
- (5) Im Qualifikationsschwerpunkt „Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, einschlägige Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen in ihrer Bedeutung zu erkennen, ihre Einhaltung sicherzustellen und einen nachhaltigen Transport zu gewährleisten. Dazu gehört die Fähigkeit, Gefahren vorzubeugen, Störungen zu erkennen und zu analysieren sowie Maßnahmen zu ihrer Vermeidung oder Beseitigung einzuleiten sowie sicherzustellen, dass sich die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen arbeits-, umwelt- und gesundheitsbewusst verhalten und entsprechend handeln. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
1. Überprüfen und Gewährleisten der Arbeitssicherheit, des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes im Betrieb;
  2. Fördern des Bewusstseins der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bezüglich der Arbeitssicherheit und des betrieblichen Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes;
  3. Planen und Durchführen von Unterweisungen in der Arbeitssicherheit sowie im Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz;
  4. Überwachen der Lagerung von und des Umgangs mit umweltbelastenden und gesundheitsgefährdenden Stoffen;
  5. Beachten von Einleitungsverboten, Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften;
  6. Planen, Vorschlagen, Einleiten und Überprüfen von Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitssicherheit sowie zur Reduzierung und Vermeidung von Unfällen und von Umwelt- und Gesundheitsbelastungen.
- (6) Der Handlungsbereich „Schiffsmanagement“ gliedert sich in folgende Qualifikationsschwerpunkte:
1. Betriebliche Finanzplanung,
  2. Prozesssteuerung und -optimierung,
  3. Recht in der Binnenschiffahrt.
- (7) Im Qualifikationsschwerpunkt „Betriebliche Finanzplanung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, betriebswirtschaftliche Zusammenhänge, kostenrelevante Einflussfaktoren zu erfassen und zu beurteilen sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Dazu gehört die Fähigkeit, Kennzahlen zu nutzen, Kalkulationsverfahren und Methoden der Zeitwirtschaft anzuwenden und organisatorische sowie personelle Maßnahmen unter Ertrags- und Kostengesichtspunkten hinsichtlich der Gewinn- und Verlustrechnung zu beurteilen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
1. Planen, Erfassen, Analysieren und Bewerten der arbeitsbereichsbezogenen Kosten;
  2. Beeinflussen der Kosten insbesondere unter Berücksichtigung der Prozessoptimierung;
  3. Hinwirken auf kostenbewusstes Handeln der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;
  4. Mitarbeit bei der Erarbeitung relevanter Kennzahlen für das Logistikkontrolling und deren Nutzung zur Bewertung und Optimierung logistischer Prozesse unter Einbeziehung der Kosten-, Leistungs-, Gewinn- und Verlustrechnung;
  5. Vorbereiten arbeitsbereichsbezogener kostenrelevanter Entscheidungen.
- (8) Im Qualifikationsschwerpunkt „Prozesssteuerung und -optimierung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die logistische Leistungserstellung zu steuern, zu verbessern und den Marktgegebenheiten anzupassen. Dazu gehört die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der Betriebsmittel zu gewährleisten und deren Funktionsfähigkeit sicherzustellen, die Erfassung von logistischen Vorgängen insbesondere mit Hilfe von Informations- und Kommunikationssystemen zu organisieren sowie Prozessdaten zu bewerten. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
1. Nutzen von Informations- und Kommunikationssystemen;
  2. Umsetzen von geplanten logistischen Prozessen;
  3. Ermitteln und Überwachen von Prozessdaten und Ableiten von Maßnahmen;
  4. Sicherstellen der Verfügbarkeit von Anlagen, Betriebs- und Hilfsmitteln;
  5. Erhalten der Betriebsbereitschaft von Anlagen und Geräten und Überwachen von Wartungs- und Prüfindervallen;
  6. Sicherstellen von Kommunikations- und Abstimmungsprozessen.
- (9) Im Qualifikationsschwerpunkt „Recht in der Binnenschiffahrt“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, wichtige rechtliche Grundlagen und Vorschriften zu kennen und deren Bedeutung an praxisnahen Lebenssachverhalten erläutern zu können. Hierzu gehören die Kenntnis der wesentlichen, für die Binnenschiffahrt relevanten nationalen und internationalen Regelungen des Zivil- und Handelsrechts sowie der binnenschiffahrtsspezifischen Regelungen zum Umgang mit Abfällen und Ladungsresten. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
1. Anwendung der für Abschluss und Ausführung des Frachtvertrages relevanten Regelungen im nationalen und internationalen Recht;
  2. Beachtung der für Haftung und Schadensersatz einschließlich Havarie und Bergung bedeutsamen Regelungen im nationalen und internationalen Recht sowie der wichtigen zu versichernden Risiken;
  3. Anwendung der binnenschiffahrtsspezifischen Regelungen betreffend Abfälle und Ladungsreste beim Laden und Löschen, beim Umgang mit öl- und fetthaltigen sowie sonstigen Schiffsbetriebsabfällen;
  4. Kenntnis der Fahrgastrechte und des Reisevertragsrechts.
- (10) Der Handlungsbereich „Führung und Personal“ gliedert sich in folgende Qualifikationsschwerpunkte:
1. Personalführung,
  2. Personalentwicklung,
  3. Qualitätsmanagement.
- (11) Im Qualifikationsschwerpunkt „Personalführung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, den Personalbedarf zu ermitteln und den Personaleinsatz entsprechend den Anforderungen sicherzustellen sowie die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach betrieblichen Anforderungen zu führen und ihre Eigenverantwortung zu fördern. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
1. Ermitteln und Bestimmen des qualitativen und quantitativen Personalbedarfs unter Berücksichtigung technischer und organisatorischer Veränderungen;
  2. Auswahl und Einsatz der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter Berücksichtigung ihrer persönlichen und fachlichen Eignung und Beachtung der Betriebszeiten des Schiffes und der Arbeitszeit der Besatzungsmitglieder und des sonstigen Bordpersonals;

## § 5 Handlungsspezifische Qualifikationen

- (1) Der Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ umfasst die Handlungsbereiche:

3. Erstellen von Anforderungsprofilen, Stellenplanungen und -beschreibungen sowie von Funktionsbeschreibungen;
4. Delegieren von Aufgaben und der damit verbundenen Verantwortung;
5. Fördern der Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft, auch im Hinblick auf Beziehungen zu Kunden und anderen Vertragspartnern;
6. Anwenden von Führungsmethoden und -mitteln zur Bewältigung betrieblicher Aufgaben und zum Lösen von Problemen und Konflikten;
7. Beteiligen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen am kontinuierlichen Verbesserungsprozess;
8. Berücksichtigen der rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen im Bereich der Sozialversicherung und des Einsatzes von Fremdpersonal;
9. Kenntnis der Voraussetzungen für den Berufszugang im Binnenschiffsgüterverkehr.

(12) Im Qualifikationsschwerpunkt „Personalentwicklung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, eine systematische Personalentwicklung durchzuführen. Dazu gehört die Fähigkeit, Personalentwicklungspotenziale einzuschätzen und Personalentwicklungs- und Qualifizierungsziele festzulegen. Es sollen entsprechende Maßnahmen geplant, deren Umsetzung gefördert und ihre Ergebnisse überprüft werden können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Festlegen von Personalentwicklungszielen;
2. Durchführen von Potenzialeinschätzungen nach vorgegebenen Kriterien und unter Anwendung entsprechender Instrumente und Methoden;
3. Ermitteln des Personalentwicklungsbedarfs und Veranlassen von Umsetzungsmaßnahmen;
4. Überprüfen und Bewerten der Ergebnisse aus Maßnahmen der Personalentwicklung;
5. Beraten, Fördern und Unterstützen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen hinsichtlich ihrer beruflichen Entwicklung.

(13) Im Qualifikationsschwerpunkt „Qualitätsmanagement“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Qualitätsziele durch Anwendung entsprechender Methoden und Beeinflussung des Qualitätsbewusstseins der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu sichern, bei der Realisierung eines Qualitätsmanagementsystems mitzuwirken und zu dessen Verbesserung und Weiterentwicklung zur Nachhaltigkeit der Qualität beizutragen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Berücksichtigen des Einflusses des Qualitätsmanagementsystems auf das Unternehmen in der Binnenschifffahrt;
2. Fördern des Qualitätsbewusstseins der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;
3. Anwenden von Methoden zur Sicherung und Verbesserung der Qualität sowie der Kundenzufriedenheit;
4. kontinuierliches Umsetzen der Qualitätsmanagementziele durch Planen, Sichern und Lenken von qualitativ wirksamen Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung des Unternehmensziels.

(14) Zu jedem Handlungsbereich wird eine Situationsaufgabe gestellt, in der mindestens einer seiner Qualifikationsschwerpunkte den Kern bildet; darin sollen außerdem Qualifikationsinhalte aus Qualifikationsschwerpunkten der beiden anderen Handlungsbereiche sowie grundlegende Qualifikationen integrativ berücksichtigt werden. Die Situationsaufgaben sind so zu gestalten, dass alle Qualifikationsschwerpunkte der drei Handlungsbereiche mindestens einmal thematisiert werden. Zwei der Situationsauf-

gaben sind schriftlich zu lösen, eine Situationsaufgabe ist Gegenstand des Fachgesprächs nach Abs. 17.

(15) Die Prüfungsdauer der schriftlichen Situationsaufgaben beträgt jeweils mindestens drei Stunden, insgesamt nicht mehr als acht Stunden.

(16) Wurde in nicht mehr als einer der beiden schriftlichen Situationsaufgaben eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, ist eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Bewertung der Prüfungsleistung zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

(17) Im Fachgespräch soll der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin Lösungsansätze für die Situationsaufgabe präsentieren und begründen und deren Grundlagen mit dem Prüfungsausschuss erörtern. Dabei soll auch die Fähigkeit nachgewiesen werden, berufliche Aufgabenstellungen und Sachverhalte zu analysieren und zu strukturieren. Die Präsentation soll möglichst unter Nutzung von Präsentationstechniken erfolgen. Den Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen sind 30 Minuten zur Bearbeitung der Situationsaufgabe und zur Vorbereitung der Präsentation einzuräumen. Das Fachgespräch soll für jeden Prüfungsteilnehmer/jede Prüfungsteilnehmerin höchstens 45 Minuten dauern, von denen höchstens 15 Minuten auf die Präsentation entfallen.

#### § 6 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

#### § 7 Bewerten der Prüfungsteile und Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfungsleistungen der Prüfungsteile „Grundlegende Qualifikationen“ und „Handlungsspezifische Qualifikationen“ sind gesondert nach Punkten zu bewerten.

(2) Für den Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ ist eine Note aus dem arithmetischen Mittel der Punktebewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsbereichen zu bilden.

(3) Im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist für jede schriftliche Situationsaufgabe und das Fachgespräch jeweils eine Note aus der Punktebewertung der Prüfungsleistung zu bilden.

(4) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn im Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ in allen Prüfungsbereichen sowie im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ in den schriftlichen Situationsaufgaben und im Fachgespräch jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

(5) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen. In das Zeugnis sind die in den Prüfungsteilen „Grundlegende Qualifikationen“ und „Handlungsspezifische Qualifikationen“ erzielten Noten sowie die Punktebewertungen in den einzelnen Prüfungsbereichen nach § 4 sowie die Punktebewertungen in den schriftlichen Situationsaufgaben und im Fachgespräch einzutragen. Im Fall der Freistellung nach § 6 sind Ort und Datum sowie Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben. Der Nachweis über den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen nach § 2 Abs. 2 ist im Zeugnis einzutragen.

#### § 8 Wiederholung der Prüfung

(1) Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann zweimal wiederholt werden.

(2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn die darin in einer vorangegangenen Prüfung erbrachten Leistungen mindestens ausreichend sind und der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der letzten Prüfung.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Rechtsvorschriften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Duisburg, 6. Juli 2016

Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg

Der Präsident Burkhard Landers	Der Hauptgeschäftsführer Dr. Stefan Dietzfelbinger
-----------------------------------	---

Die vorstehenden besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Geprüften Binnenschiffermeister/zur Geprüften Binnenschiffermeisterin der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg werden hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt der IHK „Thema Wirtschaft“ veröffentlicht.

Duisburg, 10. September 2016

Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg

Der Präsident Burkhard Landers	Der Hauptgeschäftsführer Dr. Stefan Dietzfelbinger
-----------------------------------	---